

01. Veranstaltung

World of Trading 2011
Die Messe rund um die Welt des Tradings
www.wot-messe.de

02. Veranstalter

World of Trading Veranstaltungen GbR
Nymphenburger Straße 86
80636 München
Telefon: +49 (0) 931 - 452 26 0
E-Mail: l.albert@wot-messe.de

03. Veranstaltungsort

Forum
Messe Frankfurt
Ludwig-Erhard-Anlage 1
60327 Frankfurt am Main
Tel.: +49 (0) 69 - 75 75-0

04. Termine

4.1 Ausstellungsdauer:

21.-22.10.2011

4.2 Öffnungszeiten für Besucher:

21.10.2011: 09:30 bis 18:30 Uhr
22.10.2011: 09:30 bis 17:00 Uhr

4.3 Öffnungszeiten für Aussteller:

Die Öffnungszeiten für Aussteller während der Dauer der Veranstaltung sind täglich eine Stunde vor bzw. eine Stunde nach den offiziellen Besucheröffnungszeiten. Für die Aussteller sind die Öffnungszeiten der Ausstellung verbindlich und dürfen nur mit ausdrücklicher und schriftlicher Genehmigung in besonderen Fällen von der Projektleitung geändert werden.

4.4 Auf- und Abbauperioden:

Aufbau: 20.10.2011 07:30 bis 22:00 Uhr
Abbau: 22.10.2011 17:00 bis 23:00 Uhr

Diese Auf- und Abbauperioden sind vorübergehend. Auf die verbindlichen Auf- und Abbauperioden werden die Aussteller in einem Rundschreiben aufmerksam gemacht. In diesem Schreiben werden auch nähere Einzelheiten geregelt. Mietstände sind spätestens 1 Stunde nach Veranstaltungsende zu räumen.

Bei Warenanlieferungen bitte folgende Adresse angeben:

Forum
Messe Frankfurt
Veranstaltung „World of Trading 2011“
Ludwig-Erhard-Anlage 1
60327 Frankfurt am Main

05. Mietpreise

5.1 Allgemeine Mietpreisregelung:

Die Mindestgröße einer Standfläche beträgt 12 m². Es wurden folgende Mietpreise pro Standtyp festgesetzt.

A. Flächenmiete:

a) Stand 1	12 m ²	€ 4.560,00
b) Stand 2	15 m ²	€ 5.700,00
c) Stand 3	18 m ²	€ 6.840,00
d) Stand 4	28 m ²	€ 9.650,00

B. Paket: Fläche + Standbau

a) Stand Typ 1	12 m ²	€ 5.720,00
b) Stand Typ 2	15 m ²	€ 7.160,00
c) Stand Typ 3	18 m ²	€ 8.706,00
d) Stand Typ 4	28 m ²	€ 13.910,00

C. Info-Ecke:

4 m² € 1.600,00
Alle genannten Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer in Höhe von 19%. Umfang und Ausstattung der Standbaupakete entnehmen Sie bitte dem Anmeldeformular. Darüber hinaus gehende Wünsche und Optionen sind mit der Projektleitung abzustimmen und

bedürfen der schriftlichen Bestätigung. Bitte beachten Sie: Flächen- und Paketstände können nur mit dem Anmeldeformular zur World of Trading bestellt werden.

5.2 Mitaussteller:

Die Aufnahme eines Mitausstellers muss bei der World of Trading Veranstaltungs GbR schriftlich unter Angabe der vollständigen Anschrift inkl. Ansprechpartner beantragt werden. Für die Genehmigung des Mitausstellers ist eine Bearbeitungsgebühr von € 550,00 zu entrichten.

Diese Bedingung ist auch erfüllt, wenn durch die Präsentation und Aufmachung des Messestandes zwei nicht verbundene Unternehmen/Produkte beworben werden.

5.3 Abgrenzungen der Standfläche/Standbegrenzungswände:

Es ist eine bauliche Abgrenzung der Standfläche zu den Nachbarständen vorgeschrieben. Falls Sie kein eigenes Standbausystem haben oder über World of Trading Veranstaltungs GbR anmieten, sind Standbegrenzungswände (Rück- und Seitenwände) zwingend erforderlich. Die kostenpflichtigen Standbegrenzungswände sind nicht in der Standflächenmiete enthalten. Beachten Sie bitte, dass jeder Aussteller die für seinen Stand erforderlichen Rück- und Seitenwände bestellen muss. Auch bereits vorhandene Wandelemente entlang den Hallenwänden müssen bestellt werden. Falls Sie Standbegrenzungswände benötigen, können diese über die World of Trading Veranstaltungs GbR bestellt werden. Für die Standbegrenzungswände werden € 40,00 pro laufenden Meter in Rechnung gestellt.

06. Zahlungsbedingungen

Die Miete und alle sonstigen Entgelte sind Nettopreise, zu denen zusätzlich die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe zu entrichten ist. Für die zugewiesene Ausstellungsfläche sowie gebuchte Standbaupakete erhält der Aussteller mit oder nach der Zulassung eine Teilnahmerechnung. Diese ist in zwei Raten ohne jeden Abzug zu zahlen, und zwar: 50% sofort nach Erhalt der Rechnung, die restlichen 50% bis spätestens 6 Wochen vor Beginn der Veranstaltung. Rechnungen, die innerhalb von 6 Wochen vor Beginn der Veranstaltung ausgestellt werden, sind sofort in voller Höhe, ohne jeden Abzug, zu zahlen. Die Rechnungsstellung über sämtliche Nebenkosten sowie weitere Serviceleistungen erfolgt nach Schluss der Veranstaltung. Diese Beträge sind sofort nach Erhalt der Rechnung fällig. Zahlungen erfolgen ohne Abzüge an die World of Trading Veranstaltungs GbR. Die Bankverbindung wird im Rahmen der Rechnungsstellung mitgeteilt. Beschwerden über Rechnungen müssen spätestens 14 Tage nach Rechnungserhalt bei der World of Trading Veranstaltungs GbR schriftlich vorliegen. Alle Rechnungen sind 30 Tage nach Fälligkeit und erteilter Rechnung mit 8% zu verzinsen. Die World of Trading Veranstaltungs GbR kann bei Nichteinhaltung der Zahlungstermine durch den Aussteller (auch wegen der nicht vollständig bezahlten Fläche) die Kündigung hinsichtlich der gesamten zugelassenen Fläche erklären und darüber anderweitig verfügen. Für alle nicht erfüllten Verpflichtungen kann die World of Trading Veranstaltungs GbR das eingebrachte Standausrüstungs- und Messegut der Aussteller auf Grund des Pfandrechts zurückbehalten. §562 a Satz 2 BGB findet keine Anwendung, sofern nicht bereits ausreichende Sicherheit besteht. Die World of Trading Veranstaltungs GbR kann, wenn die Bezahlung nicht innerhalb der gesetzten Frist erfolgt, die zurückgehaltenen Gegenstände nach schriftlicher Ankündigung freihändig verkaufen. Für Beschädigung und/oder Verlust des Pfandgutes haftet die World of Trading Veranstaltungs GbR nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

Bitte beachten Sie die für Standbau-/Servicepakete geltenden Stornogeühren:

- Ab vier Wochen vor Aufbaubeginn gemäß 4.4:
25% Stornogeühren auf Standbau und sonstige Serviceleistungen
- Ab zwei Wochen vor Aufbaubeginn gemäß 4.4:
50% Stornogeühren auf Standbau und sonstige Serviceleistungen
- Ab Aufbaubeginn gemäß 4.4:
100% Stornogeühren auf Standbau und sonstige Serviceleistungen

In jedem der drei vorgenannten Fälle bleibt dem Aussteller jedoch der Nachweis vorbehalten, dass der World of Trading Veranstaltungs GbR

kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist. Die Stornogeühren für Standbau und sonstige Serviceleistungen berechnen sich in allen Fällen aus den in den Anmeldeunterlagen angegebenen Preisen. Sofern die Stornierung durch die World of Trading Veranstaltungen GbR grob fahrlässig oder vorsätzlich verschuldet wurde, fallen keine Stornogeühren an. Zur Haftungsvermeidung, insbesondere für Beschädigungsrisiken, empfehlen wir dringend den Abschluss einer Ausstellungsversicherung.

07. Verkauf/Musterabgabe/Abgabe von Speisen und Getränken

Beim Verkauf von Ausstellungsstücken obliegt es dem Aussteller, gewerbe- und gesundheitspolizeiliche Genehmigungen zu beschaffen und einzuhalten. Die Verkaufsobjekte müssen mit deutlich und gut lesbaren Preisschildern versehen werden und die Preisauszeichnung ist einzuhalten. Eventuelle zusätzliche Kosten für behördliche Genehmigungen oder Auslagen der Messe Frankfurt GmbH werden dem Aussteller in Rechnung gestellt. Der Verkauf von Speisen und Getränken ist grundsätzlich nicht gestattet.

Bei Verstoß gegen einen der beiden vorgenannten Punkte ist die World of Trading Veranstaltungen GbR – unbeschadet der Weiterhaftung des Ausstellers für die volle Miete – nach vorheriger Abmahnung zur sofortigen Schließung des Standes und zum Ausschluss von der Teilnahme an der Veranstaltung (gegebenenfalls auch an künftigen Veranstaltungen) berechtigt. Ein Schadensersatzanspruch des Ausstellers besteht diesbezüglich nicht. Der Veranstalter ist berechtigt, alle erforderlichen Kontrollen, auch von Personen und deren Gepäck, innerhalb der Ausstellungsfläche durchzuführen.

08. Zulassung und Platzzuteilung

Die Entscheidung über die Zulassung von Ausstellern erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung der für die Veranstaltung zur Verfügung stehenden Flächenkapazitäten sowie der Zwecksetzung und Struktur der Veranstaltung. Die World of Trading Veranstaltungen GbR ist insbesondere berechtigt, einseitig die Zusammensetzung der Aussteller nach Branchen und Produktgruppen sowie deren Gewichtung festzulegen. Die World of Trading Veranstaltungen GbR ist jedoch keinesfalls an die Handhabung bei vorangegangenen Veranstaltungen gleicher Art gebunden. Die Zulassung erfolgt durch die schriftliche Teilnahmebestätigung durch die World of Trading Veranstaltungen GbR mit Angabe des bereitgestellten Standes (Standbestätigung). Hierdurch wird der Teilnahmevertrag zwischen dem Aussteller und der World of Trading Veranstaltungen GbR rechtsverbindlich abgeschlossen, sofern nichts Abweichendes schriftlich vereinbart wurde. Weicht der Inhalt der Standbestätigung vom Inhalt der Anmeldung des Ausstellers ab, so kommt der Vertrag nach Maßgabe der Standbestätigung zustande, es sei denn, dass der Aussteller binnen zwei Wochen schriftlich widerspricht.

09. Rücktritt/Kündigung

- 9.1 Bis zur Zulassung ist der Rücktritt von der Anmeldung möglich.
- 9.2 Nach der Zulassung ist ein Rücktritt oder eine Reduzierung der Standfläche durch den Aussteller nicht mehr möglich. Der gesamte Teilnahmevertrag und die tatsächlich erbrachten Leistungen sind zu zahlen.
- 9.3 Der gemäß 9.2 zu bezahlende Mietbetrag verringert sich um 75%, sofern der World of Trading Veranstaltungen GbR eine Neuvermietung der Standfläche gelingt. Als Neuvermietung gilt jedoch nicht der Fall, dass aus optischen Gründen die vom zurückgetretenen Aussteller nicht genutzte Fläche einem anderen Aussteller zugeteilt wird, ohne dass die World of Trading Veranstaltungen GbR weitere Einnahmen hieraus erzielt oder/und die zugeteilte Standfläche durch Neuvermessung zwar anderweitig vermietet wird, jedoch die insgesamt für die Ausstellung zur Verfügung stehende Fläche nicht komplett vermietet werden kann. In jedem Fall bleibt dem Aussteller der Nachweis vorbehalten, dass der World of Trading Veranstaltungen GbR kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.
- 9.4 Die World of Trading Veranstaltungen GbR ist berechtigt, den abgeschlossenen Ausstellungsvertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist und unbeschadet der Weiterhaftung des Ausstellers für die volle Miete und die entstandenen Kosten zu kündigen, wenn über das Vermögen des Ausstellers ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet ist oder die Miete nicht oder nur teilweise trotz Nachfristsetzung bis zu der gem. § 288 BGB festgelegten Zahlungsfrist eingegangen ist. Die Geltendmachung eines

weitergehenden Schadens behält sich die World of Trading Veranstaltungen GbR in diesen Fällen ausdrücklich vor.

- 9.5 Bezüglich der Stornogeühren für Standbau und sonstige Serviceleistungen siehe 5.1

10. Gewährleistung, Schadensersatz, Versicherung, Verjährung, Aufrechnung, Zurückbehaltung, Haftung, Höhere Gewalt, Hausordnung

10.1 Präambel:

Soweit in den Teilnahmebedingungen der World of Trading Veranstaltungen GbR Regelungen über Haftungsbeschränkungen, Haftungsausschlüsse, Ausschlussfristen und Verjährungen vorgenommen werden, gelten diese, soweit auf Seiten der World of Trading Veranstaltungen GbR ein Verschulden vorliegt, nicht für die Verletzung von Kardinalpflichten (wesentliche Vertragspflichten), sowie nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

10.2 Sachmängel:

Sachmängel hat der Aussteller unverzüglich gegenüber der World of Trading Veranstaltungen GbR mündlich und schriftlich zu rügen. Ansprüche hieraus kann der Aussteller nur dann herleiten, wenn die World of Trading Veranstaltungen GbR nicht binnen zumutbarer Frist Abhilfe geschaffen hat, Abhilfe nicht möglich ist oder verweigert wurde. Dem Aussteller steht jedoch nur das Recht zur fristlosen Kündigung oder angemessener Herabsetzung des Mietpreises zu. Eine weitergehende Haftung der World of Trading Veranstaltungen GbR ist ausgeschlossen, es sei denn, der Mangel würde auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Handlung der World of Trading Veranstaltungen GbR oder ihrer Erfüllungsgehilfen beruhen oder auf dem Fehlen einer zugesicherten Eigenschaft. § 536 BGB, sowie die Regelungen unter 10.1 bleiben unberührt.

10.3 Schadensersatz:

Schadensersatzansprüche des Ausstellers gegenüber der World of Trading Veranstaltungen GbR, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen, es sei denn, der eingetretene Schaden beruht auf einem grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Handeln der gesetzlichen Vertreter der World of Trading Veranstaltungen GbR, den bei ihr Beschäftigten oder ihrer Erfüllungsgehilfen. Gleiches gilt für Direktansprüche gegenüber dem vorgenannten Personenkreis. Die Regelungen unter 10.1 bleiben unberührt.

10.4 Versicherung:

Die World of Trading Veranstaltungen GbR trägt keinerlei Versicherungsrisiko des Ausstellers. Der Aussteller wird ausdrücklich auf seine eigene Versicherungsmöglichkeit hingewiesen.

10.5 Geltendmachung von Ansprüchen:

Ansprüche des Ausstellers gegenüber der World of Trading Veranstaltungen GbR, ihren Erfüllungsgehilfen oder den bei ihr Beschäftigten, gleich welcher Art, sind spätestens 21 Tage nach Ende der Veranstaltung schriftlich gegenüber der World of Trading Veranstaltungen GbR geltend zu machen. Später eingehende Forderungen des Ausstellers werden nicht mehr berücksichtigt (Ausschlussfrist).

10.6 Verjährung:

Sämtliche vertraglichen und gesetzlichen Ansprüche des Ausstellers gegenüber der World of Trading Veranstaltungen GbR verjähren in sechs Monaten, es sei denn, diese beruhen auf einem vorsätzlichen Handeln der gesetzlichen Vertreter der World of Trading Veranstaltungen GbR, den bei ihr Beschäftigten oder ihrer Erfüllungsgehilfen. Gleiches gilt für Direktansprüche gegenüber dem vorgenannten Personenkreis. Die Regelungen unter 10.1 bleiben unberührt. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem auf das Veranstaltungsende folgenden Werktag zu laufen.

10.7 Aufrechnung und Zurückbehaltung:

Aufrechnungsrechte stehen dem Aussteller gegenüber der World of Trading Veranstaltungen GbR nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von der World of Trading Veranstaltungen GbR anerkannt sind. Gleiches gilt für Zurückbehaltungsrechte, soweit es sich um einen Kaufmann, eine juristische Person des Öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt. Soweit der Aussteller diesem Personenkreis nicht zugehört, ist er zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

10.8 Haftung:

Die World of Trading Veranstaltungen GbR haftet lediglich für Schäden, die auf mangelnde Beschaffenheit der vermieteten Räume und gegebenen-

falls vermieteten sonstigen Gegenstände oder auf vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzung der von ihr übernommenen Verpflichtungen zurückzuführen sind. Bei Versagen irgendwelcher Einrichtungen, Betriebsstörungen oder bei sonstigen, die Veranstaltung beeinträchtigenden Ereignissen, haftet die World of Trading Veranstaltungen GbR lediglich, wenn diese Ereignisse nachweisbar von ihr oder ihren Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet worden sind. Die World of Trading Veranstaltungen GbR übernimmt für die vom Mieter, seinen Beauftragten oder Dritten aus Anlass der Veranstaltung eingebrachten Gegenstände eine Haftung nur, soweit an diesen ein Schaden eintritt, der auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Handlung ihres gesetzlichen Vertreters, eines Mitarbeiters oder eines Erfüllungsgehilfen beruht. Entsprechendes gilt für deliktische Handlungen. Der Mieter verpflichtet sich, bei allen Tätigkeiten die Unfallverhütungsvorschriften und sicherheitstechnischen Bestimmungen einzuhalten. Die World of Trading Veranstaltungen GbR haftet dem Mieter – soweit kein vorsätzliches Handeln vorliegt – nicht für entgangenen Gewinn oder sonstigen Vermögensschaden. Soweit es sich beim Mieter um keinen Kaufmann bzw. keine juristische Person des öffentlichen Rechts bzw. kein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt, gilt diese Haftungsbeschränkung für den Fall des grob fahrlässigen Handelns nicht. In jedem Fall ist jedoch eine Haftung der World of Trading Veranstaltungen GbR für einen nach Umfang und Höhe nicht voraussehbaren Schaden ausgeschlossen. Soweit die Haftung der World of Trading Veranstaltungen GbR ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung ihrer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen. Generell wird dem Mieter empfohlen, seine sich aus bzw. im Zusammenhang mit dem Mietvertrag ergebenden Risiken angemessen zu versichern. Auf 10.4 wird nochmals ausdrücklich verwiesen. Die Regelungen der Ziffer 10.1 bleiben unberührt.

10.9 *Höhere Gewalt:*

Fälle höherer Gewalt, die die World of Trading Veranstaltungen GbR ganz oder teilweise an der Erfüllung ihrer Verpflichtung hindern, entbinden die World of Trading Veranstaltungen GbR bis zum Wegfall der höheren Gewalt von der Erfüllung dieses Vertrages. Die World of Trading Veranstaltungen GbR hat den Mieter hiervon unverzüglich zu unterrichten, sofern sie nicht hieran ebenfalls durch einen Fall höherer Gewalt gehindert ist. Die Unmöglichkeit einer genügenden Versorgung mit Hilfsstoffen, wie Elektrizität, Heizung, etc., sowie Streiks und Aussperrungen werden – sofern sie nicht nur von kurzfristiger Dauer oder von der World of Trading Veranstaltungen GbR verschuldet sind – einem Fall höherer Gewalt gleichgesetzt. Soweit der World of Trading Veranstaltungen GbR in diesen Fällen für die Vorbereitung der Veranstaltung Kosten entstanden sind, ist der Mieter verpflichtet, diese zu ersetzen.

10.10 *Hausordnung:*

Ergänzend wird auf die im Ausstellungsbereich ausgehängte Haus- und Benutzungsordnung der Messe Frankfurt verwiesen, die Bestandteil des Mietvertrages ist.

11. Standbau, -ausstattung, -gestaltung und -abbau

11.1 Mit dem Aufbau der Stände kann frühestens mit dem in den Teilnahmebedingungen genannten Aufbauzeitpunkt begonnen werden. Bis zu dem in den Teilnahmebedingungen genannten Aufbauende müssen sämtliche Stände aufgebaut sein. Die World of Trading Veranstaltungen GbR ist berechtigt, über Stände, die bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht belegt sind, anderweitig zu verfügen, es sei denn, dies würde auf ein Verschulden der World of Trading Veranstaltungen GbR beruhen. Der Betroffene, in Annahmeverzug befindliche Aussteller, kann hieraus keinerlei Ansprüche gleich welcher Art – auch nicht Rückerstattung der Miete – gegenüber der World of Trading Veranstaltungen GbR geltend machen.

11.2 Die vom Aussteller im Anmeldeformular bestellte bzw. von der World of Trading Veranstaltungen GbR bestätigte Bodenfläche wird von der World of Trading Veranstaltungen GbR gekennzeichnet. Auf dieser Grundfläche können eigene Stände des Ausstellers aufgebaut werden. Die World of Trading Veranstaltungen GbR bietet im Bedarfsfall die zur Standbegrenzung erforderlichen Trennwände an und übernimmt deren Aufbau gegen Berechnung.

11.3 Die Stände müssen dem Gesamterscheinungsbild und Gesamtplan der jeweiligen Aussteller angepasst sein. Minimalanforderung an die Standgestaltung ist die Anbringung einer Schriftblende an der Standgrenze zu den Gängen sowie die Verwendung von Teppich und Standwänden, sofern

nicht die World of Trading Veranstaltungen GbR aus Designgründen eine anderweitige Standgestaltung genehmigt. Die World of Trading Veranstaltungen GbR behält sich vor, den Aufbau unpassender oder unzureichend ausgestalteter Stände, die nicht dem Gesamterscheinungsbild der Ausstellung angepasst sind, aus sachlichen Gründen zu untersagen oder auf Kosten des Ausstellers abzuändern, falls dieser entsprechender Aufforderung zu Änderung der World of Trading Veranstaltungen GbR nicht unverzüglich nachkommt.

11.4 Die allgemeine Bauhöhe beträgt grundsätzlich 2,50 m. Abweichungen hierzu bedürfen der Zustimmung der World of Trading Veranstaltungen GbR

11.5 Sofern der Aussteller Flächen von mehr als 20 m² für künstlerische Darbietungen und andere Darbietungen (Szenenflächen) während der Veranstaltung benutzt oder betreibt, sind von ihm zwingend die Bestimmungen der Versammlungsstättenverordnung in der jeweiligen gültigen Fassung (derzeit Juni 2005, gültig ab 1. Juni 2006, Staatsanzeiger für das Land Hessen Nr. 35 vom 29. August 2005, Seite 3387) zu beachten, insbesondere ob ggf. ein Verantwortlicher für Veranstaltungstechnik zu bestellen ist. Der Aussteller hat solchen Szenenflächen unaufgefordert der World of Trading Veranstaltungen GbR vor Ausstellungsbeginn schriftlich anzuzeigen.

11.6 Trennwände und Teppichboden dürfen nur aus schwer entflammbarem Material nach DIN 4102 B1 verwendet werden.

11.7 Für Beschädigung der Halle und ihrer Ausstattung durch Nägel, Klebstoffe, Farben usw. haftet der Aussteller für sich und seine Beauftragten. Unmittelbares Bemalen des Halleninneren ist nicht statthaft. Das Bekleben der Hallenwände ist grundsätzlich verboten. Bei Zuwiderhandlungen werden die Reinigungsarbeiten durch die World of Trading Veranstaltungen GbR veranlasst und dem Aussteller in Rechnung gestellt. Gleiches gilt für die Wiederinstandsetzung infolge baulicher Veränderung oder Beschädigungen durch den Aussteller oder seiner Beauftragten. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Instandsetzungsarbeiten nur durch die World of Trading Veranstaltungen GbR in Auftrag gegeben werden dürfen.

11.8 Soweit der Standbau durch die World of Trading Veranstaltungen GbR durchgeführt wird, gelten folgende zusätzliche Bestimmungen: Vorbestelltes und reserviertes, aber nicht verwendetes Mietmaterial wird von der World of Trading Veranstaltungen GbR in Rechnung gestellt. Beschädigtes und/oder nicht zurückgegebenes Mietgut wird zum Tagespreis in Rechnung gestellt. Sämtliche Wandelemente dürfen weder benagelt noch geschraubt werden. Zur Befestigung von Gegenständen, Werbepanellen und dergleichen empfehlen wir doppelseitiges Klebeband. Andere Klebebandsorten dürfen nicht verwendet werden. Eventuelle Rückstände, die durch nicht geeignete Klebebander entstehen, werden auf Kosten des Ausstellers entfernt. Reklamationen können nur anerkannt werden, wenn sie unverzüglich und schriftlich mitgeteilt werden. Soweit es sich um offensichtliche Mängel handelt, müssen diese jedoch spätestens bei Stand- bzw. Materialübergabe mitgeteilt werden.

11.9 *Standabbau, Standreinigung:*

Auf die Einhaltung der Abbaetermine gemäß der Teilnahmebedingungen wird ausdrücklich hingewiesen. Der Mietvertrag endet mit Schluss der Ausstellung. Für danach noch auf dem Stand befindliche Gegenstände kann die World of Trading Veranstaltungen GbR keinerlei Haftung übernehmen. Mit dem Abbau der Stände darf erst nach dem letzten Messtag nach Ausstellungsschluss begonnen werden. Die World of Trading Veranstaltungen GbR ist berechtigt, bei Verstößen hiergegen dem Aussteller eine Konventionalstrafe in Höhe von € 1.000,00 in Rechnung zu stellen. Der Mietvertrag für Mietstände endet grundsätzlich mit Messeschluss. Die Mietstände müssen bis spätestens eine Stunde nach Messeschluss vollständig geräumt sein. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Aussteller die Standfläche bzw. den Mietstand so zu verlassen hat, wie er ihn vorgefunden hat. Eventuell zusätzliche Kosten, welche für die World of Trading Veranstaltungen GbR entstehen, z. B. das Entfernen von Rückständen auf dem Boden, werden dem Aussteller in Rechnung gestellt. Ist die Räumung nicht zu dem in den Teilnahmebedingungen genannten Abbauende vollständig erfolgt, so ist die World of Trading Veranstaltungen GbR berechtigt, auf Kosten des Ausstellers die Räumung vorzunehmen und zurückgelassene Gegenstände auf dessen Kosten einlagern zu lassen. Auf das Vermieterpfandrecht gemäß § 562, 578 BGB an diesen Gegenständen wird ausdrücklich hingewiesen. Für zurückgelassene Gegenstände übernimmt die World of Trading Veranstaltungen GbR keinerlei Haftung. Die World of Trading Veranstaltungen GbR ist weiter

berechtigt, zurückgelassene Gegenstände einen Monat nach Abbauende und schriftlicher Ankündigung versteigern zu lassen oder, sofern sie einen Börsen- oder Marktpreis haben, freihändig zu verkaufen. Für Beschädigungen oder Verlust der zurückgelassenen Gegenstände wird – außer im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit – keine Haftung übernommen. Vom Aussteller zurückgelassenes Informations- und Verpackungsmaterial wird durch die World of Trading Veranstaltungen GbR auf Kosten des Ausstellers entsorgt.

Die World of Trading Veranstaltungen GbR sorgt für die Reinigung der Halle und der Gänge. Die Reinigung der Stände obliegt dem Aussteller und muss täglich vor Veranstaltungsbeginn beendet sein. Aussteller und dessen Auftragnehmer haben ihren Abfall/Reststoffe eigenverantwortlich zu entsorgen. Über die Möglichkeiten der Entsorgung durch die World of Trading Veranstaltungen GbR wird der Aussteller in den Ausstellereinformationen ausführlich informiert.

12. Installation von Strom

Anschlussmöglichkeiten für Strom (230/400 V) stehen in der Halle zur Verfügung. Die Zuleitung von den vorhandenen Anschlussstellen zu den Ausstellungsständen dürfen nur durch die World of Trading Veranstaltungen GbR beauftragte Firmen durchgeführt werden. Installationen dieser Art durch Aussteller sind nicht zulässig. Wenn infolge höherer Gewalt, irgendwelcher technischer Störungen oder auch Anordnungen des örtlichen Stromversorgers die Energielieferung unterbrochen wird, übernimmt die World of Trading Veranstaltungen GbR keinerlei Haftung, es sei denn, der World of Trading Veranstaltungen GbR wäre diesbezüglich vorsätzliches Handeln oder grobe Fahrlässigkeit vorzuwerfen. Sofern vorstehende Bestimmungen für die Energielieferung oder entsprechende Anordnungen hierfür durch die Behörden oder die World of Trading Veranstaltungen GbR vom Aussteller nicht beachtet und eingehalten werden, ist die World of Trading Veranstaltungen GbR berechtigt, die Energielieferungen sofort entschädigungslos einzustellen oder den Ausstellungsstand zu schließen.

13. Lärmschutz

Bei Lärm erzeugenden Demonstrationen sowie beim Betrieb von Geräten (über 75 dbA) durch den Aussteller ist eine Lärmschutzkabine zwingend erforderlich vorgeschrieben. Bei Zuwiderhandlungen hiergegen ist die World of Trading Veranstaltungen GbR berechtigt, nach Abmahnung ohne irgendwelche Ersatzansprüche des Ausstellers die Demonstration bzw. den Betrieb zu untersagen und erforderlichenfalls den Stand zu schließen.

14. Bewachung

Die allgemeine Bewachung der Messehalle und des Freigeländes während der Laufzeit der Messe übernimmt die World of Trading Veranstaltungen GbR. Während der Auf- und Abbauzeiten besteht eine allgemeine Aufsicht. Die Kontrolle beginnt am ersten Auftag und endet am letzten Abbautag. Die World of Trading Veranstaltungen GbR ist berechtigt, die zur Kontrolle und Bewachung erforderlichen Maßnahmen durchzuführen. Eine Bewachung des Eigentums des Ausstellers muss dieser selbst organisieren. Durch die von der World of Trading Veranstaltungen GbR übernommene allgemeine Bewachung wird der Ausschluss der Haftung für Personen- und Sachschaden nicht eingeschränkt. Sonderwachen während der Laufzeit dürfen nur durch die World of Trading Veranstaltungen GbR gestellt werden.

15. GEMA

In folgenden Fällen müssen Sie als Aussteller Kontakt zur GEMA aufnehmen: beim Einsatz von Live-Musik, Musik von Band, Schallplatten, Kassetten oder CD, bei Vorführungen von Tonfilmen oder Videos mit Musik oder wenn Sie einem AV- oder TV-Medium angehören. GEMA, Postfach 2680, 65016 Wiesbaden, Telefon 0611-79 05 0, Fax 0611-79 05 197.

16. Hausrecht

Die World of Trading Veranstaltungen GbR übt zusammen mit der Messe Frankfurt GmbH im gesamten Forum der Messe Frankfurt für Aufbau-, Lauf- und Abbauzeit der Veranstaltung das Hausrecht aus. Die World of Trading Veranstaltungen GbR ist berechtigt, Weisungen zu erteilen. Das Mitbringen von Tieren ist nicht gestattet. Die World of Trading Veranstaltungen GbR ist berechtigt, Fotografien, Zeichnungen und Filmaufnahmen vom

Ausstellungsgeschehen, von den Ausstellungsbauten und -ständen und den ausgestellten Gegenständen anfertigen zu lassen und für Werbung und Presseveröffentlichungen zu verwenden. Der Aussteller verzichtet auf alle Einwendungen aus dem Eigentümer- und Nutzungsrecht. Dies gilt auch für Aufnahmen, die die Presse mit Zustimmung der World of Trading Veranstaltungen GbR direkt fertigt. Andere Personen benötigen für Aufnahmen jeder Art die ausdrückliche, schriftliche Genehmigung der World of Trading Veranstaltungen GbR.

17. Speichern von Daten

Der Aussteller erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass die World of Trading Veranstaltungen GbR personenbezogene Daten gemäß Bundesdatenschutzgesetz – auch unter Einsatz automatischer Datenverarbeitung – speichert oder weiterleitet, soweit dies durch ausschließlich geschäftliche Zwecke bedingt ist.

18. Vorbehalte

Die World of Trading Veranstaltungen GbR ist bei Vorliegen von nicht durch sie verschuldete zwingende Gründe unter Berücksichtigung der Interessen der Aussteller berechtigt, die Messe zu verschieben, zu verkürzen, zu verlängern oder zeitweise ganz oder teilweise zu schließen oder abzusagen. Die Aussteller haben in solchen begründeten Ausnahmefällen, wie überhaupt in sämtlicher Form höherer Gewalt, weder Anspruch auf Rücktritt oder Minderung des Beteiligungspreises noch auf Schadensersatz. Findet die Messe aus vorgenannten Gründen nicht statt, so kann dem Aussteller ein Betrag von bis zu 25% des Beteiligungspreises für allgemeinen Kostenersatz berechnet werden. Höhere Einzelbeträge können nur dann berechnet werden, wenn der Aussteller zusätzliche kostenpflichtige Leistungen in Auftrag gegeben hat. Hat die World of Trading Veranstaltungen GbR den Ausfall der Veranstaltung zu vertreten, wird kein Betrag geschuldet. Ein Schadenersatzanspruch gegen die Messegesellschaft ist ausgeschlossen.

19. Erfüllungsort/Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist München.

20. Nebenabmachungen/Salvatorische Klausel

Nebenabmachungen sind nur dann rechtsverbindlich, wenn sie schriftlich mit der World of Trading Veranstaltungen GbR erfolgen, bzw. von dieser schriftlich bestätigt werden. Diese Teilnahmebedingungen bzw. dieser Vertrag bleibt auch dann gültig, wenn einzelne Bestimmungen sich als ungültig erweisen sollten. Die betreffende Bestimmung ist durch eine solche zu ersetzen, die dem ursprünglich angestrebten wirtschaftlichen Zwecke soweit wie möglich entspricht.